

## 1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag abschließend alle Leistungen, die EDR gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten daneben nicht. Dies gilt auch dann, wenn den Bestimmungen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 2. Leistungsgegenstand und -umfang

- 2.1. EDR erbringt die im jeweiligen Auftrag und eventuellen Folgeaufträgen aufgeführten Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik.
- 2.2. Das von EDR im Einzelfall geschuldete Arbeitsergebnis bzw. der genaue Leistungsumfang wird im jeweiligen Auftrag oder – soweit vereinbart – in einem Pflichtenheft möglichst genau beschrieben.
- 2.3. Bei der Erbringung von konzeptioneller Beratungs-, Planungs- oder Organisationsleistungen gilt ergänzend, sofern nichts anderes vereinbart ist: Für jeden Auftrag ist eine allgemeine Festlegung der von EDR zu erbringenden Beratungs-, Planungs-, Organisationsleistungen durch den Auftraggeber aus kaufmännischer, anwenderseitiger Sicht erforderlich. EDR ist lediglich verpflichtet, die Festlegung auf Logik und Plausibilität zu überprüfen. Sie bildet die verbindliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden diese Leistungen nach dienstvertraglichen Regeln erbracht.
- 2.4. Bei der auf vorstehender Ziffer aufbauenden Entwicklung und Überlassung von Softwareprogrammen und damit zusammenhängenden Dokumentationen, bei softwaretechnischen Erweiterungen, Anpassungen und Modifikationen sowie bei Einführung, Installation und Wartung und Pflege der Programme gilt ergänzend, sofern nichts anderes vereinbart:
  - 2.4.1. Für jeden Auftrag ist die Erstellung eines Lastenhefts (Anforderungsprofil) durch den Auftraggeber erforderlich. Das Lastenheft enthält die Beschreibung der zu lösenden Datenverarbeitungsaufgabe aus kaufmännischer, anwenderseitiger Sicht und ist Basis für die technische Umsetzung der Aufgabe durch EDR.
  - 2.4.2. Für den Fall der Erstellung von Individualsoftware durch EDR wird die Anwendbarkeit von Werkvertragsrecht und die Erforderlichkeit einer Abnahme des Werkes vereinbart.
- 2.5. Für die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen gilt:
  - 2.5.1. EDR stellt, wenn nicht anders vereinbart, die im Auftrag beschriebene Hard- und Software, Rechenzeit und / oder Speicherkapazität bis zu den definierten Schnittstellen zu den beschriebenen Verfügbarkeitszeiten zur Verfügung. Die Leistungserbringung, insbesondere die Aufrechterhaltung der vereinbarten Verfügbarkeit wird in einer von den Parteien festzulegenden Weise ermittelt. EDR verpflichtet sich, stets eine der Aufgabenstellung und den üblichen Anforderungen angemessene Reaktionszeit und Geschwindigkeit seiner Infrastruktur sicherzustellen.
  - 2.5.2. Enthält der Auftrag hierzu keine andere Regelung, wird die Verfügbarkeit von EDR mit einer Quote von mindestens 95 % jährlich gewährleistet. Davon ausgenommen sind Wartungszeiten, die EDR zuvor innerhalb angemessener Frist unter Wahrung der berechtigten Belange des Auftraggebers angekündigt hat.
  - 2.5.3. Wird die vereinbarte Verfügbarkeit unterschritten, kann der Auftraggeber für jedes angefangene Prozent der Unterschreitung unbeschadet weitergehender Rechte die monatlichen Vergütung um ein Prozent mindern.
  - 2.5.4. Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 10 findet Anwendung.
  - 2.5.5. Sofern nicht anders vereinbart, wird die Rechenzentrumsleistung auf unbestimmte Zeit erbracht und kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
  - 2.5.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine zur Verfügung gestellten und / oder abgerufenen Daten mindestens einmal täglich zu sichern. EDR haftet für Schäden wegen Datenveränderung oder –verlust nur in dem Umfang, der sich auch dann nicht vermeiden lässt, wenn der

Auftraggeber seiner Pflicht zur Datensicherung nachgekommen ist.

- 2.5.7. Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass sein Zugang zu den Rechnern von EDR nicht durch Unbefugte genutzt wird. Stellt EDR hierfür eine eigene Funktion zur Verfügung, trägt der Auftraggeber dafür Sorge, dass diese Funktionen vertragsgemäß genutzt werden.
- 2.5.8. Der Auftraggeber bleibt hinsichtlich der zur Verfügung gestellten und / oder abgerufenen Daten „Herr der Daten“.

## 3. Termine und Mitwirkungspflichten

- 3.1. Die Parteien erstellen, wenn nicht schon im Auftrag geregelt, aufgrund des Auftrages und der von Auftraggeber überlassenen Unterlagen zusammen einen verbindlichen Terminplan für abgrenzbare Teilleistungen und für die Erbringung der Gesamtleistung. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt EDR diese nach billigem Ermessen.
- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, EDR alle für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten von selbst, spätestens auf Anforderung so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die vereinbarten oder von EDR festgelegten Termine eingehalten werden können.
- 3.3. Sollte der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, gehen Verzögerungen zu seinen Lasten.
- 3.4. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Informationen und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung durch EDR ausschließen oder beeinträchtigen.

## 4. Vertragsdurchführung und Support/ Hotline

- 4.1. EDR organisiert die zur Herstellung der Einzelleistungen notwendigen Handlungen selbst und eigenverantwortlich und bestimmt die Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten, wobei der Auftraggeber für die in seinem Betrieb erforderlichen Organisationsarbeiten verantwortlich ist.
- 4.2. Soweit Mitarbeiter von EDR ausnahmsweise nach Absprache mit dem Auftraggeber im Betrieb des Auftraggebers eingesetzt werden, geschieht dies nur projekt- und erfolgsbezogen. Die Mitarbeiter sind ausschließlich an die Weisungen von EDR gebunden. Ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis zwischen den Parteien wird nicht begründet.
- 4.3. EDR beschäftigt zur Herstellung des vertraglichen Werkes nur qualifizierte Angestellte. Daneben ist ihr der Einsatz sorgfältig ausgewählter freier Mitarbeiter oder Subunternehmer gestattet.
- 4.4. Die Projektdurchführung erfolgt grundsätzlich in den Räumen von EDR. Müssen aus technischen oder organisatorischen Gründen auf Verlangen des Auftraggebers Teile des Auftrages beim Auftraggeber oder bei Dritten ausgeführt werden, so stellt der Auftraggeber selbst bzw. durch den Dritten hierfür geeignete und ausreichend ausgestattete Räumlichkeiten und alle technischen Voraussetzungen, möglichst getrennt vom Geschäftsbetrieb, kostenlos zur Verfügung.
- 4.5. Für den Fall der Beauftragung von Hotline- und Supportleistungen verpflichtet sich EDR, eine Hotline zu den üblichen EDR-Geschäftszeiten zu unterhalten und mit geeignetem Personal so zu besetzen, dass etwa anstehende Fragen der Bedienung, Störungen bei der Bedienung und kleinere Mängel kurzfristig bereits telefonisch behoben oder zumindest umgangen werden können.
- 4.6. Wenn nicht anders vereinbart, beseitigt EDR nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für die Dauer von mindestens 2 Jahren Mängel zu angemessenen, an dem entsprechenden Auftrag orientierten Preisen unter Berücksichtigung allgemeiner Kostenänderungen.

## 5. Nutzungsrechte

- 5.1. Bei der Überlassung von Individualsoftware räumt EDR dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im jeweiligen Auftrag beschriebene Software in der dort beschriebenen Anzahl in maschinenlesbarer Form (Objektcode) samt Dokumentationen zu nutzen. Diese Regelung gilt analog für andere

von EDR entwickelte Werke oder sonstige Arbeitsergebnisse. EDR ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode der Software zur Verfügung zu stellen.

- 5.2. Überlässt EDR dem Auftraggeber Standardsoftware, gelten für die Einräumung der damit verbundenen Nutzungsrechte die Regelungen des Herstellers, ersatzweise die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3. Ein über Ziffer 5.1 und 5.2 hinausgehender Erwerb von Rechten an der Software ist mit dieser Nutzungsrechtseinräumung nicht verbunden; EDR behält sich im übrigen alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor. Gleiches gilt für die Bearbeitungs- und Vervielfältigungsrechte, soweit nicht in diesen Bestimmungen ausdrücklich anders vereinbart.
- 5.4. Der Auftraggeber darf die gelieferte Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Software notwendig oder es in § 69 g II UrhG bestimmt ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installationen der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Für Datensicherungszwecke darf eine Kopie auf Datenträgern erstellt werden.
- 5.5. Zur Weitergabe der Software und des Begleitmaterials ist der Auftraggeber berechtigt, sofern er sämtliche Kopien der Software an den Empfänger weitergibt oder löscht und der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt und der Geltung dieser Lizenzvertragsänderungen einverstanden erklärt und EDR diese schriftliche Einverständniserklärung übersandt wird. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Auftraggebers zur Nutzung der Software.
- 5.6. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass innerhalb eines Netzwerks/ Mehrplatzsystems die Software nur entsprechend der Anzahl der erworbenen Nutzungsrechte genutzt wird und muss ein Überschreiten der zulässigen Anzahl von Nutzern durch geeignete Maßnahmen unterbinden.
- 5.7. Copyright- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb von Software dürfen weder entfernt noch verändert werden, sie sind auf jede Kopie mit zu übertragen.

## 6. Projektverantwortliche der Parteien

- 6.1. Jede Partei benennt im Auftrag einen Projektleiter für die Abwicklung des Auftrags oder abgrenzbarer Auftragsteile. Beide Projektleiter sind befugt, sämtliche Erklärungen in Verbindung mit einem Auftrag entgegenzunehmen. Sie bereiten, soweit sie nicht einzelvertretungsbefugt sind, notwendige Vertragsänderungen vor und müssen innerhalb angemessener Zeit für den anderen Vertragsteil erreichbar sein. Für Verhinderungsfälle des Projektleiters (Urlaub, Krankheit, längere Abwesenheitszeiten aus sonstigen Gründen) ist rechtzeitig ein Vertreter des Projektleiters zu benennen.
- 6.2. Wenn nicht anders vereinbart, werden sich die Projektleiter regelmäßig zur Abstimmung aller Fragen im Zusammenhang mit dem Auftrag treffen.

## 7. Übergabe / Bereitstellung / Abnahme

- 7.1. Die Übergabe/ Bereitstellung des Arbeitsergebnisses erfolgt nach der Mitteilung der Fertigstellung durch EDR auf geeigneten Medien, bei Software auf Datenträgern in maschinenlesbarer Form. Bei Rechenzentrumsleistungen wird die Übergabe durch die Mitteilung der Verfügungsbereitschaft ersetzt.
- 7.2. Im Falle der Erbringung von Werkleistungen sowie soweit nicht anders vereinbart, findet eine Abnahme gemäß den nachfolgenden Vorschriften statt.
  - 7.2.1. Die Abnahme setzt eine erfolgreiche Funktionsprüfung des Arbeitsergebnisses durch den Auftraggeber, bei Dokumenten eine Plausibilitätsprüfung auf Anwenderebene voraus, die spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen beginnt, nachdem EDR das Arbeitsergebnis je nach Vereinbarung an den Auftraggeber übergeben oder diesem zur Nutzung bereitgestellt und die Funktionsfähigkeit mitgeteilt hat. Die Funktionsprüfung wird nach den im Auftrag genannten Modalitäten durchgeführt.
  - 7.2.2. Nach erfolgreich durchgeführter Funktions- bzw. Plausibilitätsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Arbeitsergebnisses hat der Auftraggeber

unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Arbeitsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

- 7.2.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, EDR unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktions- bzw. Plausibilitätsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält EDR zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.
- 7.2.4. Die Parteien können sich auf Mängellisten einigen, die zu bestimmten Zeitpunkten übergeben und dann abgearbeitet werden. Es folgt dann eine weitere Mängelliste, bis der letzte Mangel beseitigt ist.
- 7.2.5. Im Falle der Mängelbeseitigung hat EDR dem Auftraggeber den Abschluss der Mängelbeseitigungsmaßnahmen mitzuteilen. Danach ist die Abnahmeprozedur zu wiederholen. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.
- 7.2.6. Während der Funktions- bzw. Plausibilitätsprüfung festgestellte unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und später nachgebessert. Die Gewährleistungsfrist beginnt jedoch erst dann, wenn auch diese Mängel beseitigt sind.
- 7.2.7. Teilabnahmen finden mit Ausnahme der gesonderten Abnahme des Pflichtenheftes, falls ein solches Vertragsgegenstand ist, nicht statt. Die Billigung einer Teilleistung erfolgt stets unter Vorbehalt der Gesamtabnahme. Die endgültige Abnahme der Gesamtleistung erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber nach Übergabe und Prüfung des vollständigen Arbeitsergebnisses.
- 7.2.8. Wenn der Auftraggeber trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm EDR schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert oder wenn der Auftraggeber beginnt, das Arbeitsergebnis produktiv zu nutzen.

## 8. Vergütung

- 8.1. Die Höhe und Fälligkeit der Vergütung richten sich nach den im jeweiligen Auftrag genannten Bedingungen. Sofern nicht anders vereinbart, ist EDR berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Arbeiten zu stellen.
- 8.2. EDR hat Anspruch auf Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung bei Auftraggeber. Die Mehrwertsteuer ist in jeder Rechnung gesondert nach dem im Fälligkeitszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuersatz auszuweisen.
- 8.3. Wird der Umfang der Vertragsleistung während der Vertragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, so ist die Vergütung entsprechend anzupassen.

## 9. Gewährleistung für Mängel (Kauf, Werk)

- 9.1. EDR leistet für etwaige Mängel an kaufrechtlich überlassenen oder im Rahmen eines Werkvertrages erstellten Werke zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, im Falle eines Werkvertrages durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 9.2. Mängel, die nicht schon in der Übergabe- oder Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat Auftraggeber an EDR unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt EDR in zumutbarem Umfang alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.
- 9.3. Schlägt die Nachbesserung/ Neuherstellung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der

Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu.

- 9.4. Soweit es um Mängel an kaufvertraglichen überlassenen Sachen/ Rechte geht, gilt ergänzend folgendes:
- 9.4.1. Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel EDR innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.4.2. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt der Kaufgegenstand beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis der Software und Wert der mangelhaften Software. Dies gilt nicht, wenn EDR die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 9.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe/ Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn EDR grobes Verschulden vorzuwerfen ist, im Falle von EDR zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers und im Falle einer kaufweisen Überlassung, wenn der Auftraggeber EDR den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Die Haftung von EDR nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.6. Als Beschaffenheit der Software gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von EDR als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 9.7. Erhält der Auftraggeber bei einer kaufvertraglichen Überlassung eine mangelhafte Installationsanleitung, ist EDR lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Installationsanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Installationsanleitung einer ordnungsgemäßen Installation entgegensteht.
- 9.8. Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde von EDR nicht.
- 9.9. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von EDR Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die noch in Rede stehenden Mängel nicht durch die von ihr oder dem Dritten vorgenommenen Programmänderungen verursacht wurden.
- 9.10. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann EDR eine Aufwandsersatzung nach ihrem dann allgemein berechneten Stundensätzen verlangen; ein unwesentlicher Aufwand bleibt außer Betracht.
- 9.11. Im Falle der Geltendmachung von Schutzrechten durch einen Dritten hat EDR zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche das Recht, die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch eine Ersatzlösung sicherzustellen. Sollte eine Ersatzlösung innerhalb angemessener Frist nicht möglich sein, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte geltend machen.

## 10. Haftungsbeschränkung

- 10.1. Sofern im Auftrag keine individuelle Haftungsbeschränkung vereinbart ist, gelten die folgenden Bestimmungen:
- 10.2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von EDR auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von EDR oder der Erfüllungsgehilfen von EDR.
- 10.3. Bei nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet EDR gegenüber Unternehmer nicht.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die

Haftungsbeschränkungen nicht bei EDR zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei EDR zurechenbaren Verlust des Lebens des Auftraggebers.

- 10.5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn EDR grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von EDR zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Kunden.
- 10.6. Die Höhe der Haftung von EDR insbesondere nach Absatz 2 dieser Ziffer ist auf den jeweiligen Auftragswert, maximal jedoch EURO 125.000 für Personenschäden und auf EURO 50.000 für Sach- und Vermögensschäden begrenzt.
- 10.7. EDR haftet für Datenverluste sowie Kosten nutzloser Dateneingabe im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen nur in dem Umfang, der sich auch dann nicht vermeiden lässt, wenn der Auftraggeber die bei ihm vorhandenen Daten jeweils im jüngsten Bearbeitungsstand, mindestens einmal täglich in maschinenlesbarer Form gesichert hat.
- 10.8. In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung EDR bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen musste.

## 11. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

- 11.1. Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, außerhalb des Vertragsgegenstandes alle technischen Informationen sowie geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der anderen Partei, von denen sie während der Auftragsabwicklung Kenntnis erlangt haben, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Sie haben auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 11.2. Die Parteien werden die Zustimmung zur Befreiung von der Geheimhaltungspflicht nicht unbillig verweigern, wenn die Information bereits veröffentlicht oder rechtmäßig ohne Geheimhaltungsbeschränkung erworben war.
- 11.3. Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit der Parteien bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 11.4. Bei Auftragsende sind sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen einschließlich aller Kopien zurückzugeben.

## 12. Datenschutz

Bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland und der einzelnen Bundesländer zu beachten.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 13.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Die Parteien können vereinbaren, dass anstelle der Schriftform eine fälschungssichere elektronische Form (verschlüsselte E-Mail) tritt. Der Zugangsnachweis kann insoweit durch Vorlage einer Empfangsbestätigung geführt werden, wenn das Übermittlungsverfahren nach dem anerkannten Stand der Technik als sicher gilt.
- 13.3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von EDR. Gerichtsstand ist München.
- 13.4. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 13.5. Erweist sich eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam oder enthält der Vertrag eine Lücke, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie den Vertrag als Ganzes nicht. Es gilt dann eine Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt oder die Vertragslücke so ausfüllt, wie es dem wirtschaftlichen Willen der Parteien entspricht.